

**Regierungspräsidium Darmstadt**

IV/F-45.1

IV/F-45.1/ we - F 160172 - 43208/2019

Frankfurt, 15. August 2019

Tel/Fax:

E-Mail:

Ihr Zeichen: IV/F43.^0928/12 Gen 8/19  
Ihre Nachricht vom: 08.08.2019

An das  
Dez. 43.1

im Hause

**Genehmigungsverfahren nach §§ 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Antragsteller: InfraserV GmbH & Höchst KG**

**Anlage / Vorhaben: Gásturbinenneubau GTN E 536**

**Standort der Anlage: IPH E 536**

Die eingereichten Unterlagen wurden Sicht des Arbeitsschutzes (hier: GefStoffV, BetrSichV, ArbStättV) für die erste Teilgenehmigung überprüft. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist lediglich der erste Ordner relevant. Ordner 2, 3 und 4 wurden nicht überprüft, weil keine arbeitsschutzrelevanten Sachverhalte enthalten sind, die nicht auch in den Kap. 1-16 aufgeführt sind. Für die anstehenden weiteren Teilgenehmigungen gehe ich davon aus, dass relevante Pläne und Beschreibungen erneut und dann in den Kap. 1-16 vorgelegt werden.

- I. Die Unterlagen für die erste Teilgenehmigung sind vollständig.
- II. Gegen die vorzeitige Errichtung nach § 8a BImSchG bestehen für die Gesamtanlage keine Bedenken
- III. Stellungnahme zur ersten Teilgenehmigung:  
Die 1. Teilgenehmigung beinhaltet eine Beurteilung der Anforderungen umweltrechtlicher Belange, die Erteilung einer Baugenehmigung und Einbau baulicher Verankerungen/Stahlbauarbeiten. Arbeitsschutzbelange sind demnach nicht betroffen.
- IV. Vorläufige Äußerung für die prognostizierte Errichtung und den Betrieb der Gesamtanlage:  
Mit einer zustimmenden Stellungnahme zur Gesamtanlage ist zu rechnen. Dafür sind zunächst noch folgende Punkte zu klären/Unterlagen nachzureichen:
  - a. In der 2. Teilgenehmigung wird die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV Thema sein. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, ob die in Aussicht gestellten Änderungen der Kessel 3 und 4 und die in Aussicht gestellten Änderungen an der Rauchgasreinigungsanlage prüfungs- oder erlaubnispflichtig sind. Die Antragsunterlagen müssen im Übrigen den Ausführungen der LV 49 entsprechen.

- b. Das DeNOx-System bzw. SCR ist näher zu beschreiben, z.B. bzgl. anfallender Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.
- c. Für das Notstromdieselaggregat ist auch eine Exposition mit Abgasen von Dieselmotoren zu diskutieren.
- d. Es ist zu beschreiben, wo sich Arbeitsräume befinden (= Räume, in denen Arbeitsplätze dauerhaft eingerichtet sind.) und wie hier die Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht umgesetzt werden.
- e. Es ist festzulegen, ob und wo Handwaschgelegenheiten und Notduschen erforderlich sind.
- f. S. 14-3: Hold-up von 165 kg SO<sub>2</sub>?
- g. Es ist zu beschreiben, in welcher Höhe die Gasmelder angebracht werden. Alarmschwellen sind konkret anzugeben. Nach Ansprechen wegen Überschreitung soll die Erdgaszufuhr gestoppt werden (lt. S. 14.5.2). Warum werden keine Lüftungsmaßnahmen automatisch eingeleitet?
- h. Das Explosionsschutzkonzept muss sich auch auf Abblase-/ Ausblaseleitungen, Ventilationsleitungen, Ammoniakfreisetzung etc. erstrecken. Wo gibt es räumliche Überschneidungen mit gefährlichen explosionsgefährdeten Bereichen aus der Nachbarschaft?
- i. Nähere Beschreibung der Kontrollgänge: wie oft am Tag, wieviele AN, wie lange dauert ein Kontrollgang?
- j. Sind die Rettungswege, auch wenn sie in explosionsgefährdeten Bereichen verlaufen, entsprechend ASR A 2:3 Nr. 5 ausgelegt?
- k. Für den in Aussichtgestellten Probetrieb ist zu beschreiben, wie die Maßgaben nach § 6 (3) BetrSichV realisiert werden (s.a. LV 35 A 6.2, B6.1)

**A) Auflagen: folgen nach Vervollständigung**

Sämtliche Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

**B) Hinweise:**

Im Auftrag  
[REDACTED]